

Öffentliche Bekanntmachung

19. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Salem „Solarpark Frickingen – Im Ried“ in Frickingen

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Salem, dem die Gemeinden Frickingen, Heiligenberg und Salem angehören, hat am 11.11.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern. Durch die Änderung ist die Umwidmung einer Fläche für Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche für die Gewinnung regenerativer Energien (Photovoltaik) „Solarpark Frickingen – Im Ried“ in Frickingen vorgesehen.

Der Beschluss der Verbandsversammlung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, welche in der Verbandsversammlung vom 11.11.2024 beschlossen wurde, durch Auslegung in der Zeit von

**Montag, den 27.11.2024
bis einschließlich Freitag, den 10.01.2025**

- in Salem, Rathaus, Zimmer Nr. 213, Am Schlossee 1, 88682 Salem,
- in Heiligenberg, Rathaus, Zimmer Nr. 5, Schulstraße 5, 88633 Heiligenberg und
- in Frickingen, Rathaus, Zimmer Nr. 2, Kirchstraße 7, 88699 Frickingen

während der üblichen Dienststunden statt. Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit, Plan und Text zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans an den o.g. Stellen oder auf der Homepage der Gemeinde Salem unter: <https://www.salem-baden.de/de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren> „19. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Salem“ im Verfahren einzusehen und sich hierzu schriftlich oder zur Niederschrift zu äußern.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB bei der Beschlussfassung über die Fortschreibung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

21.11.2024

Bürgermeister Manfred Härle
Verbandsvorsitzender